

Ergänzung der Gesundheitsuntersuchung (Check-up 35) zum 01.10.2021

Oktober 2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebes Praxisteam,

Hepatitis B- und C-Virusinfektionen sind weit verbreitet, aber häufig unerkannt. In Deutschland sind ca. 0,3% der 18 bis 79-jährigen chronisch mit dem **Hepatitis B-Virus (HBV)** infiziert. Schätzungen zufolge sind innerhalb Europas 1,8% der Bevölkerung chronische HBV-Träger.

Auch die Prävalenz des **Hepatitis C-Virus (HCV)** ist mit etwa 0,5% in Deutschland erheblich. Da die chronischen Virushepatitiden zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen (Leberzirrhose, hepatozelluläres Karzinom), es hervorragende medikamentöse Therapieoptionen gibt und man die Infektionen einfach und eindeutig diagnostizieren kann, hat der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen, **ein einmaliges allgemeines Screening auf die Virusinfektionen Hepatitis B und C** in den Gesundheits-Check-up 35 zu integrieren.

Ab dem **01.10.2021** haben Versicherte, mit vollendetem 35. Lebensjahr, Anspruch auf die zusätzlichen Untersuchungen.¹ Davon unverändert bleibt die Möglichkeit des Check-ups 35 alle drei Jahre bestehen.² Vor dem Screening auf HBV soll der Impfstatus des Patienten erfragt werden.³

Es wurden zwei neue Gebührenordnungspositionen (GOP) im Rahmen des Screenings auf HBV und HCV eingeführt (Abrechnung durch die Praxis):⁴

GOP	Beschreibung	Anmerkung	€
01734	Zuschlag zur GOP 01732 für das Screening auf HBV und/oder auf HCV gemäß Teil B. III. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (Gesu-RL)	<ul style="list-style-type: none"> - bei Versicherten ab dem vollendeten 35. Lebensjahr einmalig berechnungsfähig. - die GOPen 01734 und 01744 sind insgesamt nur einmal berechnungsfähig. 	4,56
01744	Screening auf HBV und/oder auf HCV im Rahmen der Übergangsregelung gemäß Teil B. III. § 7 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> - bei Versicherten ab dem vollendeten 35. Lebensjahr berechnungsfähig, sofern im Zeitraum zw. 13. Februar 2018 und 30. September 2021 eine Gesundheitsuntersuchung nach der GOP 01732 durchgeführt wurde und gemäß der Gesu-RL aktuell kein Anspruch besteht. - die GOPen 01734 und 01744 sind insgesamt nur einmal berechnungsfähig. - Die GOP 01744 ist zeitlich befristet vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2023. 	4,56

Übergangsregelung:

Der G-BA legt in seiner Übergangsregelung fest, dass Versicherte, die im Zeitraum von weniger als drei Jahren vor dem 12. Februar 2021 eine allgemeine Gesundheitsuntersuchung in Anspruch genommen haben, trotzdem den einmaligen Anspruch auf ein Screening auf HBV und HCV geltend machen können.^{1,3}

Für die Anforderung in Order-Entry-Systemen (z.B.: IxServ, QuickPrax) oder **bei weiterführenden Fragen nutzen Sie gerne das in der Anlage befindliche Rücksendeformular zur Kontaktaufnahme**, bzw. kontaktieren Sie gerne jederzeit Ihren zuständigen Außendienst, unseren Kundenservice oder Ihre Ansprechperson direkt im Labor.



Laborparameter und Beauftragung:

Es wurden drei neue Gebührenordnungspositionen zur Abrechnung der Laborleistung eingeführt (GOP 01865 – 01867, Abrechnung durch den Laborarzt). Für die Beauftragung der Laboruntersuchungen ist der Muster 10-Laborüberweisungsschein zu verwenden. Eine Markierung des Feldes „präventiv“ ist hier zu beachten. Bitte formulieren Sie die Beauftragung möglichst präzise, z.B.:

Präanalytik

Anforderungskürzel
Check-up 35 Hepatitis-Screening
Analysen
HBs-Antigen, HCV-Antikörper
Untersuchungsmaterial
Serum zzgl. separates EDTA-Blut* (für evtl. Bestätigungsanalytik (PCR) im positiven Fall)

*Aus diesem EDTA-Röhrchen dürfen keine weiteren Parameter angefordert bzw. gemessen werden (z.B. kein Blutbild, kein HbA1c etc.). Sollten Sie kein EDTA-Röhrchen zu diesem Zweck einsenden, können wir leider im Falle eines reaktiven Ergebnisses die Bestätigungsanalytik nicht im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung durchführen, da das Material hierfür aus derselben Blutentnahme stammen muss.¹

Analytik

Untersuchungshäufigkeit		
Täglich		
Untersuchungsmethode		
ECLIA		
Richtwerte (Index)		
	HBs Antigen	HCV-Antikörper
negativ	< 1,0 (nicht reaktiv)	< 0,80 (nicht reaktiv)
grenzwertig	-	0,80-0,99
positiv	≥ 1,0 (reaktiv)	> 1,00 (reaktiv)

Hinweis zur Beurteilung

HBs-AG - positiv: Befund spricht für durchgemachte/akute/chronische Hepatitis B Virus (HBV) Infektion. Die HBV-DNA-PCR dient zur Klärung der Infektiosität und der Virusaktivität. Familienmitglieder sollten auf Hepatitis B untersucht und ggfs. geimpft werden.

Untersuchung auf Hepatitis D Virus- Ko-/Superinfektion empfohlen.

HCV-AK - positiv: Befund spricht für eine akute/chronische/abgelaufene Hepatitis-C-Virus (HCV) Infektion, auch unspezifische serologische Reaktionen sind möglich.

Die HCV-RNA-PCR dient zur Bestätigung bzw. Klärung einer aktiven Virusreplikation.

Ansprechpartner

Bei diagnostischen Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr PD Dr. med. Michael Probst-Kepper (Tel: 05205/7299-2112)

Herr M. Sc. Rafid Al-Nabhan (Tel: 05205/7299-2111)

Referenzen:

- 1 Gemeinsamer Bundesausschuss (2020): Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie: Einführung eines Screenings auf Hepatitis-B- und auf Hepatitis-C-Virusinfektion. Verfügbar unter: [Beschluss \(g-ba.de\)](#).
- 2 Gemeinsamer Bundesausschuss (2019): Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie). Zuletzt geändert am 20.11.2020. Verfügbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2383/GU-RL_2020-11-20_ik-2021-02-12.pdf.
- 3 Gemeinsamer Bundesausschuss (2020): Tragende Gründe zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (GU-RL): Einführung eines Screenings auf Hepatitis-B- und auf Hepatitis-C-Virusinfektion. Verfügbar unter: [Tragende Gründe \(g-ba.de\)](#).
- 4 Institut des Bewertungsausschusses (2021): Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 04. August 2021 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021. Verfügbar unter: <https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>.



Antwortfax an das Labor: 05205-7299 115

Zum 01. Oktober 2021 tritt eine Anpassung der **Gesundheitsuntersuchung (Check-up 35)** in Kraft. Die laboratorischen Untersuchungen wurden durch die Aufnahme der einmaligen Durchführung des **Screenings auf die Virusinfektionen Hepatitis B (HBV) und C (HCV)** ergänzt.

Wir bitten um Kontaktaufnahme bezüglich des Check-up 35

Name | Vorname | Titel

Straße

PLZ | Ort

Telefon | Fax

E-Mail

Ansprechperson in der Praxis

BSNR

Ort | Datum | Unterschrift | Praxisstempel

